S 48 KR 1782/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Künstlersozialversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 48 KR 1782/21
Datum	09.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 80/22 D
Datum	22.12.2022

3. Instanz

Datum	27.06.2024

Â

Die Revision wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten der KlÃ¤gerin auch im Revisionsverfahren.

G r Ã¼ n d e :

I

1
Im Streit steht die Feststellung einer Versicherungspflicht in der KÃ¼nstlersozialversicherung ab 28.5.2020.

2
Die 1987 geborene KlÃ¤gerin ist diplomierte Designerin und erzielt seit 2017 den Ã¼berwiegenden Anteil ihrer Einnahmen als selbstÃ¤ndige TÃ¤towiererin. DarÃ¼ber hinaus ist sie als Illustratorin und Zeichnerin selbstÃ¤ndig tÃ¤tig. Sie nahm an Ausstellungen teil und gewann hierbei auch Preise. Ihren Antrag auf

Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG lehnte die beklagte KÃ¼nstlersozialkasse ab: TÃ¤towierer seien nach dem BSG nur dann bildende KÃ¼nstler im Sinne von Â§Â 2 SatzÂ 1 KSVG, wenn sie mit ihren Arbeiten Aufmerksamkeit und Anerkennung Ã¼ber den eigenen Kundenkreis und Ã¼ber die Szene der TÃ¤towierer hinaus erzielten (Bescheid vom 3.7.2020 und Widerspruchsbescheid vom 2.7.2021, jeweils mit Verweis auf BSG vom 28.2.2007 Â BÂ 3Â KS 2/07Â RÂ BSGE 98, 152 = SozR 45425 Â§Â 2 NrÂ 11).

3
Das SG hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und festgestellt, dass die KlÃ¤gerin in ihrer TÃ¤tigkeit als TattookÃ¼nstlerin und Illustratorin ab 28.5.2020 der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegt: Im Hinblick auf TÃ¤towierungen, wie sie von ihr gestochen wÃ¼rden, habe sich die allgemeine Verkehrsanschauung seit dem Urteil des BSG aus 2007 geÃ¤ndert. Es habe sich eine neue kreative TÃ¤towierszene etabliert. Bei diesen Kreativen habe sich der Schwerpunkt von einer handwerklichen zu einer kÃ¼nstlerischen BetÃ¤tigung entwickelt. Das Gericht sei davon Ã¼berzeugt, dass die KlÃ¤gerin eine klassische TÃ¤tigkeit als Illustratorin auf der Haut ihrer Kunden fortfÃ¼hre. Sei eine TÃ¤towiererin, wie die KlÃ¤gerin, diplomiert und in ihren Kreisen bereits eine anerkannte KÃ¼nstlerin, bleibe sie dies auch dann, wenn sie lediglich einen Wirkbereich ihrer Kunst mittels handwerklicher TÃ¤tigkeit auf und in der Haut verewige (Urteil vom 9.6.2022). Das LSG hat die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen: Die KlÃ¤gerin sei seit ihrem Studium in ihrem Gesamtwirken kÃ¼nstlerisch tÃ¤tig und mit dieser einheitlich zu bewertenden Kunst Â lediglich in ihren dargestellten Medien variierendÂ als KÃ¼nstlerin anerkannt. Sie erstelle selbst individuelle Motive und setze diese als Tattoo um. Daher habe sie kein angestammtes handwerkliches Berufsfeld des TÃ¤towierers verlassen, sondern ein solches zu keinem Zeitpunkt begrÃ¼ndet (Urteil vom 22.12.2022).

4
Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte die Verletzung von Â§Â 1 iVm Â§Â 2 KSVG. Eine Ã□nderung der Verkehrsanschauung seit dem Urteil des BSG aus 2007 sei nicht dokumentiert. FÃ¼r eine Unterscheidung von TÃ¤towierern als KÃ¼nstlern und Handwerkern fehlten zudem objektive Abgrenzungskriterien.

5
Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Hamburg vom 22.Â DezemberÂ 2022 und des Sozialgerichts Hamburg vom 9.Â JuniÂ 2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

6
Die KlÃ¤gerin verteidigt die angegriffene Entscheidung und beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

7
Die zulÃ¤ssige Revision der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet (Â§Â 170 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG). Die KlÃ¤gerin, die den Ã¼berwiegenden Anteil ihrer Einnahmen als selbstÃ¤ndige TÃ¤towiererin erzielt, schafft mit ihren TÃ¤towierungen bildende Kunst und ist seit 28.5.2020 versicherungspflichtig nach dem KSVG.

8
1.Â Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind die Urteile der Vorinstanzen und der Bescheid der Beklagten vom 3.7.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.7.2021, durch die von der Beklagten die Feststellung der Versicherungspflicht der KlÃ¤gerin nach dem KSVG abgelehnt worden ist und gegen die sich die KlÃ¤gerin zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs und Feststellungsklage (Â§Â 54 AbsÂ 1 SatzÂ 1, Â§Â 55 AbsÂ 1 NrÂ 1 SGG) wendet. Nachdem das SG unter Aufhebung der Bescheide die Versicherungspflicht ab 28.5.2020 festgestellt und das LSG die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen hat, erstrebt die Beklagte mit ihrer Revision die Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen und Abweisung der Klage. MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Sach und Rechtslage durch den Senat ist die mÃ¼ndliche Verhandlung des LSG (vgl nÃ¤her BSG vom 4.6.2019 Â BÂ 3Â KS 2/18Â RÂ BSGE 128, 169 = SozR 45425 Â§Â 2 NrÂ 26, RdNrÂ 13).

9
2.Â Rechtsgrundlage der Versicherungspflicht in der KÃ¼nstlersozialversicherung ist hier Â§Â 1 KSVG (in der Fassung des RVOrgG vom 9.12.2004, BGBlÂ I 3242) iVm Â§Â 2 SatzÂ 1 KSVG (in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Ãnderung des KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.6.2001, BGBlÂ I 1027).

10
Nach Â§Â 1 KSVG werden ua selbstÃ¤ndige KÃ¼nstler in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert. Neben weiteren Voraussetzungen erfordert dies eine selbstÃ¤ndige kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeit. KÃ¼nstler in diesem Sinne ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausÃ¼bt oder lehrt (Â§Â 2 SatzÂ 1 KSVG). Im Streit steht zwischen den Beteiligten zu Recht allein die KÃ¼nstlereigenschaft der KlÃ¤gerin, dh hier, ob sie bildende Kunst schafft.

11
3.Â FÃ¼r den Begriff der Kunst und fÃ¼r die KÃ¼nstlereigenschaft im Sinne des KSVG knÃ¼pft der Senat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung als Einordnungshilfe an die sog Katalogberufe nach dem â Bericht der Bundesregierung Ã¼ber die wirtschaftliche und soziale Lage der kÃ¼nstlerischen Berufe (KÃ¼nstlerbericht)â aus dem Jahr 1975 (BTDrucks 7/3071) und an den mit dem KSVG verfolgten Zweck des sozialen Schutzes selbstÃ¤ndiger KÃ¼nstler an. Dieser Zweck erfordert und rechtfertigt die Einbeziehung auch im KÃ¼nstlerbericht nicht genannter AusÃ¼bungsformen von Kunst in den Schutz durch die KÃ¼nstlersozialversicherung jedenfalls dann, wenn diese ungeachtet ihrer Neuartigkeit eine NÃ¤he zu den im KÃ¼nstlerbericht genannten typologischen AusÃ¼bungsformen aufweisen (vgl nur

BSG vom 25.10.1995 Â 3Â RK 24/94Â BSGE 77, 21 = SozR 35425 Â§Â 24 NrÂ 12, juris RdNrÂ 17Â f; BSG vom 7.7.2005 Â BÂ 3Â KR 37/04Â RÂ SozR 45425 Â§Â 2 NrÂ 5, juris RdNrÂ 13Â f; BSG vom 28.9.2017 Â BÂ 3Â KS 1/17Â RÂ SozR 45425 Â§Â 2 NrÂ 25 RdNrÂ 22).

12
4.Â Ausgehend hiervon ist TÃ¤towieren nicht stets Kunst und sind TÃ¤towierer nicht stets KÃ¼nstler. TÃ¤towieren kann indes Kunst und TÃ¤towierer kÃ¶nnen KÃ¼nstler im Sinne der KÃ¼nstlersozialversicherung sein.

13
Zwar hÃ¤lt der Senat an seiner Rechtsprechung fest, dass das TÃ¤towieren grundsÃ¤tzlich keine KÃ¼nstlereigenschaft begrÃ¼ndet (BSG vom 28.2.2007 Â BÂ 3Â KS 2/07Â RÂ BSGE 98, 152 = SozR 45425 Â§Â 2 NrÂ 11). Danach ist das TÃ¤towieren nach wie vor trotz einer kreativen Komponente eine handwerkliche TÃ¤tigkeit im weiteren Sinne, weil der Schwerpunkt auf dem Einsatz manuelltechnischer FÃ¤higkeiten liegt.

14
Indes galt dieser Grundsatz nach der Rechtsprechung des Senats schon bislang nicht ausnahmslos; auch daran hÃ¤lt der Senat weiter fest. So kÃ¶nnen TattooDesigner, die sich auf das Entwerfen und Zeichnen von TattooMotiven und Vorlagen als Arbeitsmittel fÃ¼r TattooStudios beschrÃ¤nken, KÃ¼nstler im Sinne des Â§Â 2 SatzÂ 1 KSVG sein. Dies ist auch dann mÃ¶glich, wenn TÃ¤towierer mit ihren Werken in Fachkreisen der bildenden Kunst als KÃ¼nstler anerkannt und behandelt werden (vgl im Einzelnen BSG vom 28.2.2007 Â BÂ 3Â KS 2/07Â RÂ BSGE 98, 152 = SozR 45425 Â§Â 2 NrÂ 11, RdNrÂ 21 zum TattooDesigner und RdNrÂ 22 zur Anerkennung in Kunstkreisen; vgl zum Festhalten an diesen MaÃstÃ¤ben bereits BSG vom 10.3.2011 Â BÂ 3Â KS 4/10Â RÂ SozR 45425 Â§Â 2 NrÂ 19 RdNrÂ 11Â ff, 16Â ff).

15
Ungeachtet dessen, ob die KlÃ¤gerin bereits von diesen Ausnahmen erfasst wird, gibt ihre Konstellation Anlass zur PrÃ¤zisierung der Rechtsprechung des Senats und zur Konturierung einer weiteren Ausnahme, die einen Wandel der allgemeinen Verkehrsanschauung zum TÃ¤towieren insgesamt nicht voraussetzt.

16
5.Â TÃ¤towierern, bei denen der Entwurf des individuellen Motivs und dessen Umsetzung in einem Tattoo als Unikat zu einem Gesamtkunstwerk verwoben sind, ist der Zugang zur KÃ¼nstlersozialversicherung erÃ¶ffnet.

17
a)Â Erforderlich hierfÃ¼r ist die ZugehÃ¶rigkeit zur Gruppe der TÃ¤towierer, die kÃ¼nstlerisch ausgebildet oder als KÃ¼nstler in anderen AusÃ¼bungsformen als dem TÃ¤towieren anerkannt sind. Hinzu kommen muss, dass sich bei ihnen zwischen Kunst und Handwerk nicht trennen lÃ¤sst, weil das aus zeichnerisch-entwerfender kreativer TÃ¤tigkeit entstandene individuelle Motiv und dessen

Umsetzung sowie Fertigstellung auf und in der Haut mit eigenschÃ¶pferischem Gestaltungsspielraum bzw kreativen Freiheiten in einem kÃ¼nstlerischen Vorgang verwoben sind und das TÃ¤towieren nicht die bloÃe handwerklich-technische Umsetzung einer kreativen Idee ist. Motiv und TÃ¤towierung bilden vielmehr ein Gesamtkunstwerk und bleiben ein Unikat, das nicht weiter produziert und vermarktet wird.

18
b)Â FÃ¼r den Zugang dieser Gruppe von TÃ¤towierern zur KÃ¼nstlersozialversicherung kommt es nicht darauf an, ob der Anerkennung als Kunst im Sinne des Â§Â 2 SatzÂ 1 KSVG auch ein korrespondierender Abgabetatbestand nach Â§Â 24 KSVG gegenÃ¼bersteht. Das Fehlen eines Abgabetatbestands fÃ¼r die KÃ¼nstlersozialabgabe sperrt nicht die Anerkennung einer kÃ¼nstlerischen AusÃ¼bungsform als Kunst im Sinne der KÃ¼nstlersozialversicherung.

19
c)Â Auch bei Anerkennung dieser Ausnahme ist nach wie vor nicht jedes Tattoo Kunst und nicht jeder TÃ¤towierer KÃ¼nstler; ein dahingehender Wandel der allgemeinen Verkehrsanschauung lÃ¤sst sich Â ungeachtet der deutlich zugenommenen Verbreitung und Akzeptanz von TÃ¤towierungen in der Gesellschaft einschlieÃlich ihrer medialen PrÃ¤senz (Ã¤hnlich unter anderem rechtlichen Blickwinkel bereits BVerwG vom 17.11.2017 Â 2Â C 25.17Â BVerwGE 160, 370 RdNrÂ 50)Â nicht feststellen. Das von einem kÃ¼nstlerischen Berufsbild des TÃ¤towierens abzugrenzende und mit den hier formulierten Kriterien auch abgrenzbare konventionelle handwerkliche TÃ¤towieren fÃ¤llt danach nicht in den Schutzbereich der KÃ¼nstlersozialversicherung.

20
6.Â Nach diesen MaÃstÃ¤ben schafft die KlÃ¤gerin bildende Kunst, wie bereits die Vorinstanzen zutreffend angenommen haben.

21
Sie gehÃ¶rt als diplomierte Designerin der vorbeschriebenen Gruppe an, und sie ist nicht nur kÃ¼nstlerisch ausgebildet, sondern war und ist zudem in KÃ¼nstlerkreisen auch als Illustratorin und Zeichnerin anerkannt und etabliert. Ihre kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeit setzt sie mit ihren den wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer TÃ¤tigkeit ausmachenden TÃ¤towierungen fort, mit denen sie eigene kreative individuelle Motive in Tattoos auf und in der Haut als einem Medium ihrer Ideen eigenschÃ¶pferisch umsetzt. Diese Tattoos bilden ein einheitliches Gesamtkunstwerk, bei dem sich zwischen Motiv (Design) und Umsetzung (AusfÃ¼hrung) nicht trennen lÃ¤sst, sie bleiben Unikate und werden nicht seriell verwendet, weder von der KlÃ¤gerin noch von Dritten. Die KlÃ¤gerin ist danach nicht TÃ¤towiererin, sondern â€einheitlicheâ€ KÃ¼nstlerin, die (auch) tÃ¤towiert (vgl zu einer Ã¤hnlichen EinzelfallwÃ¼rdigung unter Betonung der Einheitlichkeit LSG fÃ¼r das Saarland vom 9.6.2020 Â LÂ 1Â R 23/19Â juris RdNrÂ 46Â f, 51).

22

Unbeachtlich ist daher, wie durch die KlÃ¤gerin die Aufteilung und Berechnung ihrer Preise fÃ¼r den Motiventwurf und fÃ¼r das TÃ¤towieren im Einzelnen ausgestaltet ist. Entscheidend bleibt, dass der Entwurf und dessen Umsetzung eine Einheit bilden, weshalb auch die Umsetzung des Motivs in Konstellationen wie hier Kunst im Sinne der KÃ¼nstlersozialversicherung ist.

23
Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

Â

Erstellt am: 27.09.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024